

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 17.06.2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, mit Schreiben vom 19.06.2014

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 27.06.2014

EWE NETZ GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland, mit Schreiben vom 03.07.2014

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 09.07.2014

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 24.07.2014

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 23.07.2014

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die umliegenden Spielplätze in naher Umgebung fußläufig ohne Gefährdung (z.B. durch Verkehr) zu erreichen sein sollten, wenngleich aufgrund des Fortfalls des Nieders. Spielplatzgesetzes keine verbindlichen Vorschriften mehr bestehen.

Wasserwirtschaft

Gegen den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der Plan in dieser Form umgesetzt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass geplante wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverlegungen, Einleitungen usw.) erst nach Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung und/oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Nds. Wassergesetz umgesetzt werden dürfen. Anträge hierfür sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis zur gefahrlosen Erreichbarkeit umliegender Spielplätze wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 23.06.2014

Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Bebauungsplans wie folgt Stellung:

Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den angrenzenden Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB WasserV unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernis-

Die Versorgungsleitungen des OOWV verlaufen außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der Straßenverkehrsflächen nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes und berühren nicht die Festsetzungen der vorliegenden 1. Änderung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden kann. Für die geplante Bebauung sollte der Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen möglich sein. Sofern eine Rohrnetzerweiterung erforderlich wird, werden Zeitpunkt und Umfang gemeinsam mit dem OOWV festgelegt.

Öffentliche Verkehrsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

sen versehen werden.

Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblatts W 400-1 wird gebeten.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasserversorgung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich

Die DIN-Norm und das DVGW Arbeitsblatt W 400-1 können im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet werden.

Der Hinweis betrifft das konkrete Bauvorhaben. Ob ein Besprechungstermin zur Erschließung eines Grundstücks tatsächlich erforderlich wird, kann bei Beginn der konkreten Vorhabenplanung geklärt werden.

Das Plangebiet ist Teil eines ansonsten fast vollständig bebauten und technisch, auch hinsichtlich der Löschwasserversorgung, vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt ihnen unser Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Telefon: 04495 924111 in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplans gebeten.

Durch die vorliegende Planänderung ist nicht damit zu rechnen, dass Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten erforderlich werden.

Nach Rechtskraft wird eine Ausfertigung der Planunterlagen übersandt.